

Nutzungsgrundsätze der Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle und der Turnhalle Ruppertsgrün

+ Anlage Hausordnung

1. Diese Nutzungsgrundsätze gelten für folgende Sport- und Kultureinrichtungen der Gemeinde Fraureuth:
 - Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle
 - Turnhalle Ruppertsgrün
2. Die Erich-Glowatzky-Halle und die Turnhalle Ruppertsgrün befinden sich im Eigentum der Gemeinde Fraureuth. Zur Benutzung wird zwischen der Gemeinde Fraureuth und den Vereinen oder anderen Nutzern ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die Basis dafür bilden die Preistabelle, die Nutzungsgrundsätze und die Hausordnung für o.g. Hallen.

Nutzer im Sinne dieser Grundsätze und Hausordnung sind die Vertragsparteien, die mit der Gemeinde Fraureuth einen Vertrag über die Benutzung der Einrichtungen zu bestimmten Zwecken geschlossen haben oder schließen, z. B. Vereine, Veranstalter etc.

Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Fraureuth, wie z. B. Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten und Hort), Schulen und andere brauchen zur Benutzung keinen Vertrag abzuschließen.
3. Ausgeschlossen sind jegliche Veranstaltungen politischer Art.
4. Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, wie Schulen und Kindertagesstätten können die Hallen kostenfrei nutzen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsgrundsätze und der Hausordnung an.
6. Die Einrichtungen werden von den Objektverantwortlichen im Auftrag der Gemeinde Fraureuth verwaltet.
7. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Objektverantwortlichen. Sie üben im Auftrag der Gemeinde Fraureuth das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Einrichtungen, einschließlich der dazugehörigen Nebenräume, Zugangswege und Außenanlagen. Ihren, im Rahmen dieser Nutzungsgrundsätze getroffenen Anordnungen, ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der Objektverantwortlichen übt der jeweilige Sportlehrer, Übungsleiter oder ein Verantwortlicher des Nutzers die Aufsicht aus.
8. Die Einrichtungen werden von den Schulen, Kindertagesstätten und den Vereinen nach Maßgabe des Belegungsplanes benutzt. Der Belegungsplan wird von der

Gemeinde Fraureuth jährlich bis zum 31. Mai in Abstimmung mit den Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen aufgestellt. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Zeiten und Termine des Belegungsplanes bestehen nicht. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Fraureuth.

9. Die Gemeinde Fraureuth kann die Einrichtungen jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen und den Belegungsplan ändern. Die in solchen Fällen betroffenen Nutzer sind frühestmöglich durch die Objektverantwortlichen zu benachrichtigen.
10. Die Belegungen zu Zwecken des Schulsportes und zu Zwecken der pädagogischen Erziehung von Kindern durch Kindertagesstätten haben Vorrang vor anderen Nutzern. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen (Events, Musikveranstaltungen, Ausstellungen etc.) haben Vorrang vor Belegungen durch Vereine. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
11. Die Gemeinde Fraureuth kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programmes abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
12. Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde Fraureuth für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde Fraureuth die Überlassung der Einrichtungen nicht ausgesprochen hätte, oder die Einrichtungen aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.
13. Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde Fraureuth infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde Fraureuth dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Den Nachweis über diese Aufwendungen hat der Veranstalter zu erbringen. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt, wenn höhere Gewalt vorliegt.
14. Die Gemeinde Fraureuth überlässt die Räume der Einrichtungen, das Inventar und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Die Nutzer sind verpflichtet die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.

15. Der Nutzer stellt die Gemeinde Fraureuth von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
16. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Fraureuth und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Fraureuth, deren Bedienstete oder Beauftragte.
17. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Fraureuth an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Zerstörte oder verlorengegangene Inventargegenstände hat der Benutzer in gleicher Anzahl und Qualität zu ersetzen. Die Gemeinde Fraureuth kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
18. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Fraureuth als Eigentümer der Einrichtungen gemäß § 836 BGB unberührt.
19. Die Gemeinde Fraureuth haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Diese Nutzungsgrundsätze sowie die dazugehörige Hausordnung treten mit Beginn des 01. August 2010 in Kraft.

Fraureuth, den 23. Juni 2010

Matthias Topitsch
Bürgermeister